

Hygieneplan für das Schuljahr 2020/21

(Stand: 12.12.2020)

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

im Rahmen der Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 erhalten Sie und Ihr Kind Informationen zu den ab sofort geltenden Hygienemaßnahmen.

Der aktuelle Hygieneplan basiert im Wesentlichen auf dem Hygieneplan des Schuljahres 2019/20 und wurde in gewissem Umfang weiterentwickelt. Er bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt.

1. Hygienemaßnahmen

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geruchs-/ Geschmackssinn, Hals-/ Gliederschmerzen, Übelkeit/ Erbrechen, Durchfall),
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen

dürfen die Schule nicht betreten.

2. Persönliche Hygiene

- regelmäßiges Händewaschen
- Abstandhalten (mind. 1,5 m)
- Husten und Niesen in die Armbeuge oder Taschentuch
- Verzicht auf Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund

3. Raumhygiene

- Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung von 5 Minuten vorzunehmen.
- Regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes, insbesondere der Handkontaktflächen am Ende jedes Schultages.

4. Hygiene im Sanitärbereich

- Toilettengänge nur einzeln!
- Bereitstellung von Seife und Einmalhandtüchern, um eine regelmäßige und sachgerechte Händehygiene zu ermöglichen

5. Weitere Punkte: Wann muss mein Kind auf jeden Fall zuhause bleiben? Kranken Schülerinnen und Schülern mit akuten Krankheitssymptomen wie

- Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit, Luftnot
- Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns**
- Hals- oder Ohrenschmerzen**
- (fiebriger) Schnupfen**
- Gliederschmerzen
- starke Bauchschmerzen**
- Erbrechen oder Durchfall

ist der Schulbesuch **nicht erlaubt!**

Ein **Schulbesuch ist erst wieder möglich**, wenn

- die Schülerin bzw. der Schüler **48 Stunden keine Krankheitssymptome mehr** zeigt (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten),
- die **Schülerin bzw. der Schüler 48 Stunden fieberfrei** war,
- ein **entsprechendes ärztliches Attest oder ein negativer Covid-19-Test** (PCR- oder AG-Test) muss nicht vorliegen (Entscheidung über Erforderlichkeit trifft Arzt).
- eine Erklärung, dass das Kind keine Erkältungssymptome mehr zeigt, wird vom Schulleiter verlangt

Darf mein Kind mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten) in die Schule gehen?

- Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4** ist der Schulbesuch mit leichten Erkältungssymptomen **erlaubt**.
- Für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 gilt:**
 - **Ab dem Tag, an dem die Symptome aufgetreten sind**, ist der Schulbesuch **nicht erlaubt**.
 - Der Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn
 - nach **mindestens 48 Stunden nach Auftreten der Symptome kein Fieber** entwickelt wurde und
 - im **häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen** leiden bzw. bei diesen eine Sars-Cov2 Infektion ausgeschlossen wurde

➤ **Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände verpflichtend! Eine Kunststoffmaske gilt nicht als MNB!**

Ausgenommen von dieser Pflicht sind:

- alle Personen, soweit dies zur Nahrungsaufnahme erforderlich ist, „Konkrete Vorgaben zur maximalen Tragedauer bzw. zu Tragepausen von MNBs bestehen nicht. Aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch während des Unterrichts, der schulischen Ganztagsangebote bzw. der Mittagsbetreuung müssen Tragepausen/Erholungspausen gewährleistet sein. Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, die MNB auf den Pausenflächen abzunehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand zwischen den Schülerinnen und Schülern gesorgt ist. Ferner dürfen Schülerinnen und Schülern, während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer (vgl. Nr. III. 4.3) die MNB für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer abnehmen.“

6. Besondere Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Hinsichtlich der Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist (vgl. § 2 Nr. 2 der 10. BayIfSMV) gilt:

- a) ¹Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist für einen geordneten Schulbetrieb verantwortlich (Art. 57 Abs. 2 BayEUG). ²Bezüglich der Glaubhaftmachung bedient er sich der Beweismittel, die nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich gehalten werden. ³Es können insbesondere Beteiligte angehört oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen eingeholt werden (Art. 26 BayVwVfG). ⁴Diese Beweise sind in freier Beweiswürdigung zu bewerten und es ist auf dieser Grundlage zu entscheiden.
- b) ¹Ein ärztliches Attest hat hierbei die höchste Aussagekraft. ²In der Regel ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.
- c) ¹Es ist insbesondere hinreichend substantiiert darzulegen, aus welchen konkreten gesundheitlichen Gründen in der konkret relevanten Tragesituation keine Maske getragen werden könne. ²Dazu muss das Attest zumindest erkennen lassen, welche Beeinträchtigung bei der Schülerin oder dem Schüler festgestellt wurde und inwiefern sich deswegen das Tragen eines Mund-Nasenschutzes nachteilig auswirkt. ³Es muss konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten, um der Schulleitung eine Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen zu ermöglichen (vgl. hierzu die Entscheidung des VG Neustadt an der Weinstraße vom 10.09.2020 – 5 L 757/20.N; Entscheidung des OVG NRW vom 24.09.2020 – 13 B 1368/20; Entscheidung des VG Würzburg vom 16.09.2020 – W 8 E 20.1301; Beschluss des BayVGH vom 26.10.2020 – 20 CE 20.2185; Entscheidung des VG Regensburg vom 17.09.2020 – RO 14 E20.2226). ⁴In § 2 Nr. 2 Halbsatz 2 der 10. BaylFSMV wird diese Rechtsprechung aufgegriffen und festgelegt, dass die Glaubhaftmachung bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung erfolgt, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.
- d) Ein „Attest“, das augenscheinlich nur formblattmäßig und ohne persönliche Untersuchung von einem nicht ortsansässigen Arzt ausgestellt wurde und bei dem die konkreten Umstände den Verdacht nahelegen, dass es sich um eine aus sachfremden Gründen ausgestellte Bescheinigung handelt, kann nicht zur Glaubhaftmachung ausreichen, d.h. in einem solchen Fall bleiben begründete Zweifel am Vorliegen des Befreiungsgrundes bestehen.
- e) ¹Sofern weitere Zweifel bestehen bleiben, kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Kontakt mit dem Ärztlichen Kreisverband vor Ort aufnehmen. ²Dabei ist sicherzustellen, dass nur die für die Überprüfung notwendigen Daten weitergeleitet werden. ³Es sollte daher vorab mit dem Ärztlichen Kreisverband telefonisch Kontakt aufgenommen werden, welche Daten tatsächlich benötigt werden; nicht erforderliche personenbezogene Daten sind zu anonymisieren. ⁴Bei konkretem Anfangsverdacht auf das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse wider besseres Wissen kommt auch die Erstattung einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei in Betracht.
- f) Sofern erforderlich, kann – in der Regel nach 3 Monaten – eine erneute ärztliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung für die Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verlangt werden.
- g) ¹Die Schule kann verlangen, dass ihr das Original des Attestes zur Überprüfung ausgehändigt wird; sie darf eine Kopie anfertigen und in einem verschlossenen Umschlag zur Schülerakte nehmen. ²Der Zugang hierzu richtet sich nach § 38 BaySchO und ist insbesondere auf das Erforderliche zu beschränken; für Lehrkräfte genügt zur Kontrolle im laufenden Schulbetrieb die Information, dass die Befreiung glaubhaft gemacht wurde. ³Die Aufbewahrung richtet sich nach § 40 Satz 1 Nr. 2 BaySchO. ⁴Auf die Handreichungen der Datenschutzaufsicht wird hingewiesen.
- ¹Sofern aufgrund der eben dargestellten Gründe keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll – soweit möglich – auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z. B. durch eine entsprechende Sitzordnung). ²Schülerinnen und Schüler, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Verpflichtung zur Tragung einer Maske besteht, sollten ersatzweise, um zumindest ein gewisses Maß an Schutzwirkung gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern sowie der Lehrkräfte zu erzielen, einen anderweitigen Schutz tragen, der das Atmen nicht beeinträchtigt, z. B. ein Face-Shield o. Ä. ³Ggf. kann auch ein Schutz durch mobile Plexiglastrennwände eingesetzt werden. ¹Basierend auf einer Neubewertung des LGL werden nun die Anforderungen an eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung aus infektionshygienischer Sicht wie folgt präzisiert: ²Neben dem direkten Schutz gegen Tröpfchen muss auch eine Reduzierung von Aerosolen gewährleistet sein. ³Aerosole werden nicht nur beim Sprechen, sondern auch schon beim Atmen freigesetzt. ⁴Da sie deutlich kleiner als Tröpfchen sind, ist es besonders wichtig, dass die Mund-Nasen-Bedeckung dicht an der Haut anliegt, um auch eine Freisetzung an der Seite oder nach unten zu minimieren. ⁵Deshalb ist eine Mund-Nasen-Bedeckung eine an den Seiten eng anliegende, Mund und Nase bedeckende, textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. ⁶Aufgrund des Ausbreitungsverhaltens von Aerosolen ist eine lückenhafte Abdeckung nicht ausreichend, denn nur mittels einer eng an der Haut anliegenden Mund-Nasen-Bedeckung wird eine seitliche oder aufwärtsgerichtete Freisetzung dieser potentiell infektiösen Luftgemische bestmöglich eliminiert. ⁷Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, entsprechen diesen Vorgaben an eine Mund-Nasen-Bedeckung regelmäßig nicht und sind den Visieren damit quasi gleichgestellt. ¹Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann durch passende Masken verringert werden (Fremdschutz). ²Daher darf das Tragen einer MNB, eines MNS, einer FFP2-Maske (ohne Ventil) auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden. Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden:

a) 1Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. 2Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. 3Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll. 4Die Mitführung einer Ersatzmaske wird angeraten.

b) 1Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. 2Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. 3Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. 4Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.

c) Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf zu finden.

d) 1Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. 2Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html zur Verfügung. 1Wird einer Verpflichtung zum Tragen einer MNB, die sich aus den vorgenannten Grundsätzen ergibt, nicht nachgekommen, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter die Person des Schulgeländes verweisen. 2Für Schülerinnen und Schüler der unteren Jahrgangsstufen ist bis zum Eintreffen eines Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherzustellen; eine Teilnahme am Unterricht, den schulischen Ganztagsangeboten bzw. der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich nicht möglich. 3Die jeweiligen Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der Maskenpflicht nachkommen (§ 18 Abs. 2 Satz 4, § 29 Nr. 15 der 10. BayIfSMV).

1Konkrete Vorgaben zur maximalen Tragedauer bzw. zu Tragepausen von MNBs bestehen nicht. 2Aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch während des Unterrichts, der schulischen Ganztagsangebote bzw. der Mittagsbetreuung müssen Tragepausen/Erholungsphasen gewährleistet sein. 3Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, die MNB kurzfristig auf den Pausenflächen abzunehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand zwischen den Schülerinnen und Schülern gesorgt ist. 4Ferner dürfen Schülerinnen und Schülern, während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer (vgl. Nr. III. 4.3) die MNB für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer abnehmen; dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand im Unterrichtsraum nicht eingehalten werden muss und kann und die Schülerinnen und Schüler deshalb während der Tragepause einen geringeren Abstand als 1,5 m zueinander haben. 5Sätze 1 bis 4 gelten für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal sowie Personal der Mittagsbetreuung entsprechend.

7. Quarantäneanordnungen durch die Kreisverwaltungsbehörden (vgl. RHP 14.2.1)

Bei einem bestätigten COVID-19-Fall einer Schülerin bzw. eines Schülers in einer Schulklasse wird die gesamte Klasse wie bisher unter Quarantäne gestellt („Kohortenisolation“).

Neu ist jedoch, dass die Schülerinnen und Schüler

- sich ab dem fünften Tag nach der Erstexposition auf SARS-CoV-2 testen lassen können und
 - bei einem negativen Testergebnis umgehend wieder den Präsenzunterricht besuchen dürfen.
 - Über Quarantäneanordnungen für Lehrkräfte entscheidet das Gesundheitsamt wie bisher im Einzelfall
-
- Wo immer es möglich ist, soll auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden.
 - Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes sowie Pausenzeiten unter Einhaltung des Abstandsgebots
 - Kein Austausch von Arbeitsmaterial

Wichtig: Aufgrund der aktuell herausfordernden Situation und im Interesse aller Mitglieder der Schulfamilie achten wir sehr genau auf die Einhaltung dieses Hygieneplans. Bei willentlicher Missachtung können die betroffenen Schülerinnen und Schüler vom Unterricht ausgeschlossen und im „Homeschooling“ beschult werden.

Bei verändertem Infektionsgeschehen werden unsere Hygienemaßnahmen kurzfristig angepasst und überarbeitet.

Sollten Sie noch mehr Informationen wünschen, informieren Sie sich bitte auf der Homepage (www.ms-schoellkrippen.de). Hier finden Sie den ausführlichen Hygieneplan der Mittelschule Schöllkrippen sowie Links zu den entsprechenden Seiten des Bayerischen Kultusministeriums (km.bayern.FAQ).

Schöllkrippen, 12.12.2020

gez. H. Scherg
(Schulleiter)



BESTÄTIGUNG

Den Hygieneplan der Mittelschule Schöllkrippen für das Schuljahr 2020/21 haben wir gelesen und zur Kenntnis genommen.

Name des Schülers/ der Schülerin, Klasse _____

Unterschrift des Schüler/ der Schülerin _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigte/r

Ort; Datum